

- **verweist auf die Effektivität einer NBzWdG** gegen Verweigerung und verfehlte Wahrnehmung richterlicher Amtspflichten (als „Vorgang eines Strafgerichts“) **zur** (sogar höchst-)gerichtlichen **Lösung von Besetzungskonflikten**.

Nach dem auf Besetzungskonflikte in österr. Gerichten anzuwendenden § 73 Abs 1 Z 3 GOG gehört deren Lösung zu den Aufgaben der Organe der monokratischen Jv „in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen“ (Art 18 Abs 1 B-VG). Deren Verpflichtung, einen „Richter zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten“, erschöpft sich aber darin, ihn auf die zutreffende Auslegung der Geschäftsverteilung „aufmerksam“ zu machen (vgl. Walter, aaO 68f). In Befolgung ihrer Verpflichtung, „erforderlichenfalls Hilfe anzubieten“ (§ 73 Abs 1 Z 3 zweiter Fall GOG), steht es durchaus im Ermessen der zuständigen „Organe der Justizverwaltung“, Mitglieder des Personalsenats um freiwillige Auskunft über den Inhalt der Geschäftsverteilung zu bitten und vom Besetzungskonflikt betroffene Richter über deren Mitteilung ins

Bild zu setzen, weil so „kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgt“ (§ 73 Abs 2 GOG). Bleibt der Versuch, „Richter [...] zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten“ (§ 73 Abs 1 Z 3 GOG), vergeblich, hat die GenProk in Erfüllung ihrer ges. „Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Staates in der [...] Strafrechtspflege“ (§ 1 erster Satz StAG; § 22 zweiter Satz, § 23 Abs 2 zweiter Satz StPO) „von Amts wegen oder im Auftrag des Bundesministers für Justiz“ den OGH mit dem in der Verweigerung oder Anmaßung von Amtspflichten bestehenden „Vorgang eines Strafgerichts“ zu befassen (§ 23 Abs 1 StPO; vgl. Ratz, WK StPO § 292 Rz 1f, ders., Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO² Rz 771–773). Richter, welche einen dem Ausspruch des OGH (§ 292 fünfter Satz StPO) „entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen“ sich nicht veranlasst sehen, verletzen ihre Amtspflicht (§ 57 Abs 1 RStDG), was nach Maßgabe von § 101 Abs 1 RStDG ein „Dienstvergehen“ begründet.

Fehlende Verteidigerunterschrift

§ 363b Abs 2 Z 1 StPO (§ 285a Z 3 StPO). Bei Fehlen einer Verteidigerunterschrift sieht das Gesetz kein Verbesserungsverfahren vor. Demzufolge kann weder das angesprochene Formgebrecchen saniert werden noch ist die (formgerechte) Einbringung eines weiteren Erneuerungsantrags in derselben Sache zulässig.

Bearbeitet von ECKART RATZ

Sachverhalt

Der Verurteilte hatte in einer nicht von einem Verteidiger (iSd § 48 Abs 1 Z 5 StPO [vgl. RIS-Justiz RS0116566]) unterschriebenen Eingabe mit Bezug auf „die gesamten U LG und OLG“ sowie die „damit verbundenen B“ Erneuerung (§ 363a StPO) beantragt.

Der OGH folgert aus dem Fehlen eines Verbesserungsverfahrens für fehlende Verteidigerunterschrift die Unzulässigkeit eines nachfolgend formgerechten Antrags in derselben Sache.

Der OGH hat die Anträge zurückgewiesen und ausgeführt: Dem Betroffenen steht nur ein Erneuerungsantrag in Betreff ein und derselben Sache zu (RIS-Justiz RS0123231). Bei Fehlen einer Verteidigerunterschrift (§ 363b Abs 2 Z 1 StPO) sieht das Gesetz kein Verbesserungsverfahren vor (RIS-Justiz RS0122736 [T 8] und RS0122737 [T 30]). Demzufolge kann weder das angesprochene Formgebrecchen saniert werden, noch ist die (formgerechte) Einbringung eines weiteren Erneuerungsantrags in derselben Sache zulässig. Soweit der – der Eingabe angeschlossene, erkennbar auf den (zugleich aber schon erhobenen) Erneuerungsantrag bezogene – „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe“ als ein solcher auf Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§ 61 Abs 2 StPO) zur Vornahme einer dieser (demnach von vornherein aussichtslosen) Prozesshandlungen aufzufassen ist, war er ebenso zurückzuweisen (vgl. RIS-Justiz RS0127077 [insb T 3]).

Strafprozessrecht

OGH 11. 9. 2024, 13 Os 60/24h, 61/14f, 62/24b, 63/24z (OLG Wien 31 Bs 23/24w und 31 Bs 33/24s; LGSt Wien 56 Hv 115/23z und 332 HR 284/23m)

Erneuerungsantrag; Verbesserungsverfahren; Verteidigerunterschrift

EvBl 2025/163

Anmerkung



RA Mag. GÜNTHER REBISANT ist Rechtsanwalt in Wien.

Mit dieser Entscheidung hat der OGH die Anträge eines Verurteilten zurückgewiesen, weil der (erweiterte) Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (ohne Urteil des EGMR) nicht von einem Verteidiger unterschrieben war sowie der Antrag auf Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Vornahme eines (weiteren) Erneuerungsantrags auf eine von „vornherein aussichtslose“ Prozesshandlung gerichtet sei. Da das Gesetz bei Fehlen einer Verteidigerunterschrift kein Verbesserungsverfahren vorsieht und dem Betroffenen nur ein Erneuerungsantrag in Betreff ein und derselben Sache zusteht, „kann weder das angesprochene Formgebrecchen saniert werden noch ist die (formgerechte) Einbringung eines weiteren Erneuerungsantrags in derselben Sache zulässig“. Einen nachfolgenden Antrag des Verurteilten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der OGH auch zurückgewiesen, weil die zuvor erwähnten Anträge nicht wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wurden, „sondern weil der (vom Verurteilten selbst bereits) ausgeführte Erneuerungsantrag ein anderes Zulässigkeitskriterium (nämlich jenes [der Verteidigerunterschrift]) nicht erfüllte, dies aber keiner Verbesserung zugänglich ist [...] und der Rechtsbehelf [...] nur einmal in derselben Sache zusteht“ (13 Os 92/24i).

Für den gesetzlich angeordneten Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach einem Urteil des EGMR besteht keine Frist (§§ 363a–363c StPO; ErläutRV StRÄG 1996, 66). Bei Feh-

len einer Verteidigerunterschrift (§ 363 b Abs 2 Z 1 StPO) gibt und braucht es daher kein Verbesserungsverfahren. Das Antragsrecht ist nach den GMat ausdrücklich nur dann nicht (mehr) gegeben (§ 363 b Abs 2 Z 2 StPO), „wenn der Antragsteller entweder überhaupt keine Antragslegitimation hat oder sein Antragsrecht bereits konsumiert hat; eine solche Konsumation liegt freilich dann nicht vor, wenn der Antrag bloß wegen des Fehlens der Unterschrift eines Verteidigers zurückgewiesen wird“ (ErläutRV StRÄG 1996, 66). Da somit das Antragsrecht nach der Absicht des Gesetzgebers nicht verbraucht ist, wenn der OGH den Antrag des Betroffenen bloß mangels Verteidigerunterschrift zurückweist, darf der Betroffene einen (formgerechten) Antrag einbringen, der nunmehr von einem Verteidiger unterschrieben ist (vgl bereits *Reindl-Krauskopf*, WK StPO § 363 c [2010] Rz 4; ebenso *Rebisant*, WK StPO §§ 363a–363 c Rz 193).

Den erweiterten Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (ohne Urteil des EGMR) hat der OGH ab dem Jahr 2007 in seiner Rsp entwickelt (vgl beginnend mit 13 Os 135/06m; 15 Os 135/06a; 12 Os 135/06d; 11 Os 131/06h; 11 Os 132/06f; 14 Os 140/06d; RIS-Justiz RS0122228; RS0108845 [T 4]). Die dogmatische Einordnung dieses Rechtsbehelfs in das vorhandene Rechtsschutzsystem geschieht durch ein Zusammenwirken des Rechtsgrundsatzes des wirksamen Grundrechtsschutzes durch den OGH und des geltenden Systems: Der OGH konkretisiert den Rechtsbehelf entsprechend dem Rechtsgrundsatz und bestimmt seine einzelnen Rechtsfolgen mit den entsprechenden Vorschriften über den Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§§ 363a–363 c StPO), den entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Individualbeschwerde an den EGMR (Art 34 und 35 EMRK) und seinem sich aus dem Ziel des Grundsatzes ergebenden Wesen als das vorhandene Rechtsschutzsystem ergänzender Rechtsbehelf an den OGH als Höchstgericht (zur Rechtsgrundlage und Entwicklungsmethode vgl *Rebisant*, WK StPO §§ 363a–363 c Rz 6ff).

Für den erweiterten Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens hat der OGH eine Frist von (nunmehr) vier Monaten ab der Entscheidung oder Verfügung bestimmt (vgl Art 35 Abs 1 zweiter Fall EMRK; RIS-Justiz RS0122736 [T 12, T 13];

RS0122737 [T 50]; RS0128394 [T 4]). Da dieser vom OGH entwickelte Rechtsbehelf also im Gegensatz zum gesetzlich angeordneten Antrag fristgebunden ist, wäre bei Fehlen einer Verteidigerunterschrift (§ 363 b Abs 2 Z 1 StPO) – wie bei anderen fristgebundenen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen an den OGH – schon durch Lückenschluss auch ein Verbesserungsverfahren vorzusehen, um die Frist wahren zu können (vgl § 3 Abs 3 zweiter und dritter Satz GRGB; § 285 a Z 3 letzter Satz [§ 344 Abs 1 zweiter Satz] StPO; ebenso *Rebisant*, WK StPO §§ 363a–363 c Rz 109), weil selbstverständlich „das Gesetz“ nur für den gesetzlich angeordneten, eben fristfreien Antrag kein Verbesserungsverfahren vorsieht (dagegen RIS-Justiz RS0122736 [T 8] und RS0122737 [T 30]).

Das Gesetz sieht auch deshalb kein Verbesserungsverfahren vor, weil nach Absicht des Gesetzgebers das Antragsrecht gerade nicht verbraucht ist, wenn der OGH den Antrag des Betroffenen bloß mangels Verteidigerunterschrift zurückweist (vgl ErläutRV StRÄG 1996, 66). Denn sonst wäre es bedeutungslos, dass für den gesetzlich angeordneten Antrag keine Frist besteht, weil der formgerechte Antrag dann sowieso aufgrund verbrauchten Antragsrechts zurückzuweisen wäre (§ 363 b Abs 2 Z 2 StPO). Da nach der Absicht des Gesetzgebers und somit nach dem geltenden System der StPO das Antragsrecht nicht verbraucht ist, wenn der OGH den Antrag des Betroffenen bloß mangels Verteidigerunterschrift zurückweist, darf der Betroffene auch einen (formgerechten) erweiterten Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (ohne Urteil des EGMR) einbringen, der nunmehr von einem Verteidiger unterschrieben ist (vgl bereits *Reindl-Krauskopf*, WK StPO § 363 c [2010] Rz 4; ebenso *Rebisant*, WK StPO §§ 363a–363 c Rz 109). Der Umstand, dass dem Betroffenen nur ein (demnach formgerechter) Erneuerungsantrag in Betreff ein und derselben Sache zusteht (RIS-Justiz RS0123231), ist dahingehend bedeutungslos und meint nur unbeachtliche Ergänzungen eines solchen Antrags (im Unterschied zu § 89 [nunmehr] Abs 2b erster Satz StPO [13 Os 150/07v]).

Der OGH hat bei der Erledigung der Anträge die eindeutigen GMat und das einschlägige Schrifttum jedoch unerwähnt gelassen.

Sperre einer Domain

§ 115 Abs 4 StPO (§ 5 Abs 1 erster Satz StPO). § 115 Abs 4 StPO eröffnet nicht die Möglichkeit zusätzlicher – in der StPO gar nicht vorgesehener – Sicherungsmittel.

Bearbeitet von ECKART RATZ

Sachverhalt

Im Verfahren gegen A ua wegen strafbarer Urheberrechtsverletzung nach Titel 17 US Code § 506 (a) (1)(A) ua strafbarer Handlungen ersuchte das Justizministerium der USA mit Schreiben 11. 8. 2023 um Rechtshilfe, indem der Zugriff auf eine (konkret bezeichnete) Internet-Domain gesperrt werde, die Nutzer der Website auf diese Sperre hingewiesen werden und auf einer „Splash Page“ gepostet werde, dass die Website auf Ersuchen der US-Beh von öBeh beschlagnahmt worden sei.

Strafprozessrecht

OGH 11. 9. 2024, 13 Os 64/24x (StA Salzburg 20 HSt 67/23g) Domain; Gegenstände; Sicherstellung

EvBl 2025/164

Der OGH bewertet eine Domain nicht als Gegenstand einer Sicherstellungsanordnung.

Daraufhin ordnete die StA Sbg am 22. 9. 2023 – soweit hier von Bedeutung – „gem § 110 Abs 1 Z 1 und 3 StPO“ die Sicherstellung der durch eine Vergabestelle in Sbg registrierten Domain an, indem sie der Vergabestelle die „Übertragung der genannten Domain“ durch Eintragung einer SicherheitsBeh des ersuchenden Staats als neuen Registranten und die Umleitung der Domain auf zwei in der Anordnung angeführte IP-Adressen (Nameser-